

Industrienetzentgelte begrenzen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu einem Diskussionspapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte

20. Oktober 2025

Verbraucherrelevanz

Der Ausbau und der Betrieb der Stromnetze wird über die Stromnetzentgelte finanziert. Diese werden von allen Nutzer:innen als Teil des Strompreises gezahlt. Bestimmte Unternehmen profitieren von Sondernetzentgelten. Sie erhalten dabei eine Reduzierung ihrer Netzentgelte von bis zu 90 Prozent. Diese Reduzierungen werden über die Umlage „Aufschlag für die besondere Netznutzung“ finanziert, die bei allen Stromkund:innen auf den Strompreis hinzugerechnet wird.¹ Die Umlage beträgt im Jahr 2025 1,558 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh). Dabei entfallen etwas weniger als die Hälfte der umlagefähigen Kosten auf die Netzentgeltreduzierungen.² Für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über einer Gigawattstunde beträgt die Umlage maximal 0,05 ct/kWh.

Da bestimmte Unternehmen von erheblichen Netzentgeltreduzierungen profitieren und weitere Unternehmen nur eingeschränkt zur Finanzierung dieser Kosten beitragen, werden die privaten Haushalte überproportional an der Finanzierung des Stromnetzes beteiligt.

¹ Seit dem Jahr 2025 deckt diese Umlage nicht nur die Kosten der Netzentgeltreduzierungen, sondern auch die Kosten für die Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

² Eine genaue Bestimmung der Anteile an der Umlage ist aufgrund der Vermischung der Eingangskosten schwierig. Vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2024: Datenbasis zum Aufschlag für besondere Netznutzung 2025, <https://www.netztransparenz.de/xsproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/sonstige-umlagen/-19-stromnev-umlage/datenbasis%20zum%20aufschlag%20f%C3%BCr%20besondere%20netznutzung%202025.pdf.pdf>, aufgerufen am 20.10.2025.

Hintergrund

Die BNetzA hat im Juli 2024 durch die Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers den Prozess zur Weiterentwicklung der Industrienetzentgelte gestartet.³ Inzwischen wurde entschieden, diesen Prozess künftig in die Festlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes-Prozess) zu integrieren. In diesem Rahmen hat die BNetzA am 24. September 2025 ein Diskussionspapier veröffentlicht, das inhaltlich auf dem Eckpunktepapier aufbaut und die möglichen Weiterentwicklungsoptionen konkreter beschreibt.⁴

Die BNetzA plant, die Netzentgeltreduzierungen für bestimmte Unternehmen fortzusetzen. Lediglich die Zugangsvoraussetzungen sollen überarbeitet werden. Die bisherige Bandlast-Regelung, die Unternehmen zu einem gleichmäßigen Stromverbrauch anregen sollte, soll entfallen. Stattdessen sollen sich die Unternehmen künftig stärker an Netzbelangen oder Systemanforderungen orientieren. Die BNetzA stellt drei mögliche Zugangsvoraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung zur Diskussion: Stärkung des Strompreissignals, Förderung netzdienlichen Verbrauchs oder Einräumen von Eingriffsmöglichkeiten für Netzbetreiber.

Der vzbv kritisiert seit Langem, dass durch die Netzentgeltreduzierungen der energieintensiven Unternehmen, die privaten Haushalte überproportional zur Finanzierung des Stromnetzes herangezogen werden.⁵ Der vzbv begrüßt, dass die gesamtökonomisch nachteilhafte Bandlast-Regelung entfallen soll. Die in der Stellungnahme des vzbv zum Eckpunktepapier formulierten Forderungen bleiben im Grundsatz bestehen:

- Industriesubventionen dürfen grundsätzlich nicht über Strompreis-Umlagen auf private Verbraucher:innen abgewälzt werden.
- Die BNetzA muss zeitnah dynamische Netzentgelte für die Industrieunternehmen entwickeln.
- Die über den Aufschlag für besondere Netznutzung finanzierten Industriesubventionen müssen schrittweise reduziert werden.
- Die BNetzA muss genaue Daten zu den Auswirkungen der geplanten Reform vorlegen.⁶

Vor dem Hintergrund des Diskussionspapiers der BNetzA erweitert der vzbv seine bisherigen Forderungen um zusätzliche Aspekte, die im Folgenden dargestellt werden.

³ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2024/BK4-24-0027/BK4-24-0027_Eckpunktepapier_24072024.pdf?__blob=publicationFile&v=4, aufgerufen am 20.10. 2025.

⁴ Vgl. BNetzA, 2025: Diskussionspapier Entgelte für Industrie und Gewerbe, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1%233_AgNes/Downloads/GBK-25-01-1%233_Diskussionspapier_Konsultation.pdf?__blob=publicationFile&v=2, aufgerufen am 20.10.2025.

⁵ Vgl. vzbv, 2018: Unfaire Umverteilung der Stromkosten zulasten privater Verbraucher stoppen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/10/12/2018_10_12_stellungnahme_vzbv_bmwi-studie_netzentgeltsystematik_final.pdf, aufgerufen am 20.10.2025.
vzbv, 2024: Verteilnetzentgelte fairer verteilen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/24-01-31_Stellungnahme_Verteilnetzentgelte.pdf, aufgerufen am 20.10.2025.

⁶ Vgl. vzbv, 2024: Industrienetzentgelte weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-10/24-09-18_Stellungnahme_Industrienetzentgelte.pdf, aufgerufen am 20.10.2025

Umlagevolumen begrenzen

Bereits seit vielen Jahren ist die stromintensive Industrie weitgehend von den Netzentgelten befreit. Die Kosten dieser Netzentgeltreduzierungen werden auf die Gesamtheit der Netznutzer:innen umgelegt, wobei die Umlage ungleichmäßig vorgenommen wird. Privaten Haushalte werden dadurch überproportional an der Finanzierung des Stromnetzes beteiligt. Die Entlastungssumme für die Industrie ist zwischen den Jahren 2021 und 2025 von knapp 1,2 Milliarden Euro auf fast zwei Milliarden Euro angewachsen.⁷

Grundsätzlich besteht nach Ansicht des vzbv weiterhin kein sachgemäßer Grund, die finanzielle Förderung von Unternehmen auf die privaten Haushalte abzuwälzen. Sollte eine Subventionierung der Unternehmen politisch gewünscht sein, muss diese aus Haushaltsmitteln erfolgen und nicht über Umlagen auf den Strompreis. Dies gilt nicht nur für die Unternehmen, die von den reduzierten Netzentgelten profitieren, sondern auch jene, deren Stromverbrauch über eine Gigawattstunde jährlich liegt und die dadurch bei der Umlage der Kosten begünstigt werden.

Entgegen der Positionierung des vzbv hält die BNetzA an ihrem Plan fest, die Netzentgeltreduzierungen für bestimmte Unternehmen fortzusetzen. Lediglich die Zugangsvoraussetzungen sollen angepasst werden. Dabei betrachtet die BNetzA nach Ansicht des vzbv nahezu ausschließlich die Auswirkung ihrer Reform auf Unternehmen und vernachlässigt die Auswirkungen für die privaten Haushalte.

Nach Ansicht des vzbv darf sich die Netzentgeltreduzierungen für Unternehmen nicht an den bisherigen Regelungen orientieren, sondern am tatsächlichen Nutzen für das Energiesystem. Anders als vom vzbv gefordert, hat die BNetzA keine Daten zu den Auswirkungen der geplanten Reform vorgelegt. Somit bleibt unklar, wie sich das Umlagevolumen entwickelt und welcher Nutzen für das Energiesystem durch die Rabatte entstehen könnte. Die BNetzA legt auch kein Konzept zur Begrenzung oder zum Abbau des Umlagevolumens vor. Der vzbv befürchtet daher, dass die Umverteilung der Netzkosten in Zukunft weiter zunimmt. Damit erhöht sich auch die zusätzliche Belastung der privaten Haushalte durch die Industrienetzentgelte.

Die BNetzA sollte Maßnahmen ergreifen, um dies zu verhindern. Eine Möglichkeit bestünde – wie von der BNetzA selbst erwähnt – in der Anhebung der Zutrittsschwelle für die Rabattgewährung. Durch die zunehmende Elektrifizierung könnten anderenfalls immer mehr Unternehmen die geltende Schwelle von zehn Gigawatt überschreiten. Es braucht daher von Beginn an eine dynamische Anpassung dieser Schwelle. Zusätzlich sollte eine schrittweise Reduzierung der prozentualen Entgeltreduzierung erwogen werden. Auch eine fortlaufende Verschärfung der Zugangsvoraussetzung kann dazu beitragen, das Umlagevolumen zu begrenzen.

VZBV-Forderung

Der vzbv fordert, das Umlagevolumen der Industrienetzentgelte effektiv zu begrenzen, um die Belastung der privaten Haushalte zu reduzieren.

⁷ Vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2024: Datenbasis zum Aufschlag für besondere Netznutzung 2025, <https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/sonstige-umlagen/-19-stromnev-umlage/datenbasis%20zum%20aufschlag%20f%C3%BCr%20besondere%20netznutzung%202025.pdf.pdf>, aufgerufen am 20.10.2025.

Netzsignale stärken

Die BNetzA stellt drei mögliche Zugangsvoraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung zur Diskussion: Stärkung des Strompreissignals, Förderung netzdienlichen Verbrauchs oder Einräumen von Eingriffsmöglichkeiten für Netzbetreiber. Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA neben der Stärkung des Strompreissignals auch weitere Optionen zur Diskussion stellt. Die Stärkung des Strompreissignals hatte der vzbv in seiner Stellungnahme vom 18. September 2024 unter Verweis auf ein Kurzgutachten von Neon Neue Energieökonomik kritisch bewertet. In diesem wurde darauf hingewiesen, dass die Prämierung von Verbrauchsreaktionen auf den Spotpreis das ökonomisch effiziente Preissignal des Spotmarktes verzerren kann und eine Reaktion auf Strompreise nicht überall netzdienlich ist.⁸

Das Kurzgutachten schlug stattdessen die Einführung kostenreflektiver Netzentgelte vor. Dabei würden die Netzentgelte dann und dort abgesenkt, wo zusätzlicher Strombedarf die Netze entlaste oder zumindest keine Netzenspässe verursache. Die Netzentgelte wären somit dynamisch und ortsabhängig. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Einführung politisch und rechtlich herausfordernd sei und eine deutliche Verbesserung der Messinfrastruktur in den Netzen erfordere.⁹

Der vzbv vertritt weiterhin die Position, dass auch für Industrieunternehmen dynamische Netzentgelte entwickelt und eingeführt werden müssen. Die Einführung lässt sich sinnvoll in den AgNeS-Prozess integrieren. Die von der BNetzA im Diskussionspapier vorgebrachte Position, dass dynamische Netzentgelte für industrielle Großverbraucher nicht geeignet seien, da sie keine Einsparungen in Höhe von 80 Prozent oder mehr eines stetigen allgemeinen Netzentgelts ermöglichen, verdeutlicht eine industriezentrierte Perspektive.

Der vzbv hält von den drei vorgestellten Alternativen die „Netzdienliche Flexibilisierung“ für die sinnvollste Option, da sie den Grundideen eines dynamischen Netzentgeltes am nächsten kommt.

VZBV-Forderung

Der vzbv fordert, das Modell der netzdienlichen Flexibilisierung konsequent weiterzuentwickeln und in die künftige Netzentgeltsystematik zu integrieren.

Übergangsregelungen verschärfen

Durch die Integration in den AgNeS-Prozess verzögert sich die Abschaffung der Bandlast-Regelung. Die BNetzA plant, die Regelung bis zum Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) Ende 2028 beizubehalten. Sie möchte sogar diskutieren, ob bestehende Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte über das Jahr 2028 hinaus gültig bleiben könnten. Auch ein Nebeneinander von alten und neuen Zugangsvoraussetzung soll diskutiert werden. Dies soll den Unternehmen die Möglichkeit geben, den für sie passenden Wechselzeitpunkt zu wählen.

⁸ vgl. Neon Neue Energieökonomik, 2024: Weiterentwicklung der individuellen Netzentgelte, <https://neon.energy/Neon-Individuelle-Netzentgelte.pdf>, aufgerufen am 20.10.2025.

⁹ vgl. Neon Neue Energieökonomik, 2024.

Der vzbv hält das Vorgehen der BNetzA für nicht ambitioniert genug. Die Bandlast-Regelung ist gesamtwirtschaftlich nachteilhaft und sollte so schnell wie möglich abgeschafft werden.

VZBV-Forderung

Der vzbv fordert, die vorgesehenen Übergangsregelungen zu verschärfen.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie und Bauen
Energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).